

ut poena sit moderata et proportionata. Diese letztere Bedingung scheint nun in unserem Falle zugunsten des Pius zu sprechen. Denn ein Steugeld von 1000 M. scheint doch nicht mehr im rechten Verhältnisse zu stehen zum Werte eines mittleren Bauerngutes . . .

Ad c) Unser Fall kam aber weder vor das Forum des Zivil- noch des kanonischen Gerichtes. Pius mußte sein eigenes Gewissen befragen und der Seelsorger ihm einen Gewissensrat geben. War nun Pius im Gewissen verpflichtet, dem Kaspar das Steugeld zu zahlen? Meine unmaßgebliche Meinung geht nun dahin, diese Frage verneinen zu sollen. Denn eine Gewissenspflicht würde sich auf ein mit vollem Wissen und freiem Willen gegebenes Versprechen gründen. Nun versichert aber Pius, daß sein Versprechen nur Spaß, nicht Ernst gewesen; und ein solches Versprechen legt gewiß keine Verpflichtung auf. Da also den Pius keine Gewissenspflicht drängt, hat auch der Seelsorger kein Recht, ihm eine derartige Pflicht unter einer Sünde aufzulegen.

Ad 2) Wenn die vorausgegangene Schlussfolgerung richtig ist, dann nehmen die 50 M. Meßtipendien, die Pius zahlt, die Form eines Almosens an, das er der Seele des mit ihm unversöhnt verstorbenen Kaspar zukommen lassen will. Und ein solches Almosen darf gewiß jeder Priester entgegennehmen.

Kirchschlag.

Petrus Doerfer.

VII: (**Applicatio pro populo am Tage der Investitur.**) Fabius, bisher Kaplan in einer Stadt, ist für die Pfarre X. präsentiert, während der bisherige Pfarrer Publius von X. auf die Pfarre E. kam. Auf den 1. Mai sind die beiden Genannten zum bischöflichen Ordinariate geladen, um auf die Pfarren investiert zu werden. Zuerst wird der Pfarrer Publius für die Pfarre E., dann der Kaplan Fabius für die Pfarre X. investiert. Nach Vollendung des Investiturstaktes sagte Pfarrer Publius, er habe heute, 1. Mai, Philipp und Jakobus, bereits für die Pfarre E. appliziert; es werde wohl auch Fabius bereits für X. die Messe für heute appliziert haben. Auf dessen verneinende Antwort wurde ihm bedeutet, er möge diese für 1. Mai, den Tag der Investitur, treffende applicatio pro populo nachholen, da auch der Anspruch auf den Gehalt — das Benefizium — von 12 Uhr nachts an geltend sei. So der tatsächliche Fall. Nun entsteht die Frage, waren beide, der Pfarrer Publius und der bisherige Kaplan Fabius zur applicatio missae verpflichtet? Für welche der beiden Pfarren hatte ein jeder der beiden die applicatio zu machen?

1. Bis zum Momente der Investitur auf die Pfarre E. war Pfarrer Publius Pfarrer für X. und hatte als solcher das volle Offizium und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen. Somit hatte Publius auch für die bisherige Pfarre X. zu applizieren und nicht für E. Für die Pfarre E. hatte der dortige Pfarrprovisor zu

applizieren entsprechend den Weisungen der verschiedenen päpstlichen Bullen besonders der Bulle *Pius IX. Amantissimi* vom 3. Mai 1858.

2. Der bisherige Kaplan Fabius konnte an diesem Tage für seine zu übernehmende Pfarre X. gar nicht applizieren, da zur Morgenstunde, als er die heilige Messe las, noch Pfarrer Publius bis zum Momente der Investitur auf die Pfarre E. im Besitz der Pfarre X. sich befunden hat.

Der Kaplan Fabius, nunmehriger Pfarrer von X., hatte auch keine Pflicht die applicatio nachzuholen, weil für ihn kein Gesetz zur applicatio verpflichtend sich anführen lässt. Der Hinweis darauf, daß er von 12 Uhr nachts des 1. Mai an das Recht auf die Bezüge des pfarrlichen Benefiziums habe, ist nicht stichhaltig, weil der Grund der Applikationspflicht nicht im Benefizium, sondern im Offizium des Pfarrers liegt. Letzteres wird ihm aber erst durch die Investitur übertragen,

Bigaun bei Hallein, Salzburg. J. C. Gruber, Pfarrer.

**VIII. (Der gute Name des Nächsten und die Zeitungen.)** Schon lange hatten wir vor, einmal über einen Punkt der Tagespresse zu reden, dessen Wichtigkeit kein denkender Mensch unterschätzen wird. Nun lasen wir leghin von dem Chefredakteur eines katholischen Blattes in Westfalen, der von einem Manne in erregtem Zustand bedroht worden war, weil in der betreffenden Zeitung ein Gerichtsverhandlungsbericht gegen seinen Schwager gestanden hatte. Die fragliche Sache interessierte zweifellos die Öffentlichkeit — es war sogar eine Schwurgerichtssache —, der fragliche Bericht hielt durchaus die Grenzen der Objektivität inne und der Redakteur stand quoad ius zweifellos im Recht, aber der angezogene Bericht muß auf die Verwandten des betreffenden Angeklagten sehr unangenehm gewirkt haben, was sich namentlich auch dadurch erklärt, daß es sich um eine kleine Stadt handelte.

Wenn man nun ganz im allgemeinen die Gerichtsverhandlungs- und Polizeiberichte, resp. die einschlägigen Notizen in den Zeitungen durchliest, so muß man sich doch leider in sehr vielen Fällen, sogar vom christlichen Standpunkte aus sagen: „Das wäre besser ungedruckt geblieben!“ In Fällen, wo es sich um gemeingefährliche Verbrecher, empörende Schandtaten u. dergl. handelt, da mag und muß die Presse promulgieren zur Warnung sowohl, als zum abschreckenden Beispiel.

Ganz anders aber liegt die Sache da, wo es sich um eine einzelne, nicht außergewöhnliche Straftat handelt, deren Täter vielleicht zum ersten Mal mit dem Gericht in Konflikt gekommen ist, der vielleicht wahre Reue empfindet und allen Ernstes bestrebt ist, sich zu bessern. Wenn in solchen Fällen die Zeitungen und namentlich in den Orten, wo der Betreffende allgemein bekannt ist, schonungslose Berichte mit Namen und alles bringen, die Sache wohl sogar noch unter allerhand Bemerkungen breit treten, so schlägt das nicht